

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

BHWZ - Anonymverfügungsverordnung betreffend Autobahnen

Kundmachungsorgan

GZ S. 580/2009

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.2009

Text**§ 1**

Bei mit Messgeräten festgestellten Überschreitungen der auf Autobahnen erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h können – sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen – die Bestimmungen des § 49a VStG mit der Maßgabe angewendet werden, dass

1. bei einer festgestellten Überschreitung bis 10 km/h eine Geldstrafe von € 30,-,
 2. bei einer festgestellten Überschreitung von mehr als 10 bis 20 km/h eine Geldstrafe von € 45,-,
 3. bei einer festgestellten Überschreitung von mehr als 20 bis 30 km/h eine Geldstrafe von € 60,-,
 4. bei einer festgestellten Überschreitung von mehr als 30 bis 40 km/h eine Geldstrafe von € 100,-
- durch Anonymverfügung vorgeschrieben wird.